

**Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen**
S 26/38.56.05-20/17 F 2001

Bonn, den 1. November 2001

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 40/2001
Sachgebiete 06.1: Straßen-Baustoffe; Anforderungen, Eigenschaften
12.5: Umweltschutz; Boden- und Gewässerschutz

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:
Bundesanstalt für Straßenwesen
Bundesrechnungshof
DEGES: Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung
von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen
Bestandteilen sowie für die Verwertung von
Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01),
Ausgabe 2001**

Bezug: Mein Rundschreiben vom 25. Mai 1992 - StB 26/38.56.05-10/14 F 91
Mein Rundschreiben vom 19. September 2001 - S 26/S 15/14.80.00/44 Va 01

Anlg.: RuVA-StB 01
Mehrfertigungen des ARS Nr. 40/2001 ohne Anlage

Die „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau“ (RuVA-StB 01), Ausgabe 2001, sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen unter Berücksichtigung der Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) im Einvernehmen mit mir und den obersten Straßenbauverwaltungen der Länder aufgestellt worden. Sie ersetzen in Verbindung mit den „Richtlinien für die umweltverträgliche Anwendung von industriellen Nebenprodukten und Recycling-Baustoffen im Straßenbau“ (RuA-StB 01) das von der FGSV veröffentlichte Arbeitspapier 28/1 „Umweltverträglichkeit von Mineralstoffen; Teil: Wasserwirtschaftliche Verträglichkeit“ und die „Grundsätze für die umweltverträgliche Verwendung und Wiederverwendung von Straßenbaustoffen“ (GuVWS), Ausgabe 1991, auf die ich mit Rundschreiben vom 25. Mai 1992 hingewiesen habe.

Die RuVA-StB 01 berücksichtigen neben der wasserwirtschaftlichen Verträglichkeit auch die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG). Sie ergänzen die RuA-StB 01 für den Fall, dass es sich beim Recycling-Baustoff um die Verwertung von Ausbausphalt mit und ohne teer-/pechtypischen Bestandteilen handelt.

Für den Bau von Straßen in Wassergewinnungsgebieten gelten zusätzlich die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWag). In Wassergewinnungsgebieten ist die Verwendung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie von kalt verarbeitetem Ausbausphalt ohne Bindemittel nicht zugelassen.

Bestandteil der RuVA-StB 01 sind die „Erläuterungen zu den Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbausphalt im Straßenbau“, Ausgabe 2001.

Ich bitte hiermit, die RuVA-StB 01 für den Bereich der Bundesfernstraßen zu beachten und einzuführen und sie bei Planungen, der Beurteilung der Eignung der hier behandelten Baustoffe sowie der Entscheidung über Art und Ort der Verwendung im Hinblick auf Wasser- und Bodenschutz zugrunde zu legen.

Ich weise darauf hin, dass die Vorschriften der RuVA-StB 01 nach ihrer Einführung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 8 BBodSchG Vorrang vor den entsprechenden Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetzes genießen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die RuVA-StB 01 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen.

Mein Rundschreiben vom 25. Mai 1992 - StB 26/38,56,05-10/14 F 91 - hebe ich hiermit auf.

Die RuVA-StB 01, sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln-Sürth, zu beziehen.

Im Auftrag
Dr.-Ing. Huber